



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 45

Ausgegeben in Osterode am Harz am 25.11.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallgebührensatzung, 2. Nachtrag	549
Abfallsatzung, 15. Nachtrag	558

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Entwidmung des alten Friedhofes im Ortsteil Sieber	559
Bebauungsplan Nr. 7 Scharzfeld - Welgengasse, Aufhebung	560

Stadt Osterode am Harz

Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze, 2. Änderungssatzung	562
--	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Zweite Nachtragssatzung zur
Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung sowie des § 17 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.411) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende zweite Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 18.05.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 244) in der Fassung des Ersten Nachtrages zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 18.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 669) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das Volumen der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfuhrten und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

- 7-täglicher Abholung	= 4,48 Euro
- 14-täglicher Abholung	= 2,24 Euro
- 28-täglicher Abholung	= 1,12 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

40 l =	75,27 Euro
60 l =	82,60 Euro
80 l =	89,93 Euro

bis einschließlich 200 l = 119,02 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 35,97 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 119,87 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

- a) 30 l = 33,60 Euro
- b) 40 l = 44,80 Euro
- c) 60 l = 67,20 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| a) | 240 l Füllraum | 26,64 Euro |
| b) | 770 l Füllraum | 79,22 Euro |
| c) | 1.100 l Füllraum | 115,02 Euro |
| d) | 4.500 l Füllraum | 421,78 Euro. |

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| a) | 240 l Füllraum | 33,59 Euro |
| b) | 770 l Füllraum | 94,24 Euro |
| c) | 1.100 l Füllraum | 138,66 Euro |
| d) | 4.500 l Füllraum | 461,55 Euro. |

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 Monate. Bei Restabfallbehältern mit geringerem Füllraum ist eine saisonbedingte Nutzung nicht möglich. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte

Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 8,6 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 beschafft.

(9) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 6,70 Euro.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4 und 10 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 36,00 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,25 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch eines nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung zugelassenen Restabfallbehälters werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum | = 25,00 Euro |
| 2. alle anderen | = 12,50 Euro. |

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a. für den Erstanschluss eines Grundstücks
- b. für den Tausch von defekten Restabfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c. für die Einziehung von Restabfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- d. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Restabfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- e. für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Aufnahme eines Pflegefalles oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht

werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

1. bei Entfernungen über 200 m bis 500 m auf 80 % der Grundgebühr
2. bei Entfernungen über 500 m auf 60 % der Grundgebühr.

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Die Gebühr für die zweite Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt 50,00 Euro, die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 105,63 Euro.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülldeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 16 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 400 kg) in Euro
I	32,59	13,04
II	48,88	19,55
III	151,57	60,63
IV	189,46	75,78
V	345,03	138,01

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VI: Für sortenreine Anlieferungen von Bodenaushub und Bauschutt, die einer gesonderten Entsorgung gemäß der Abfallsatzung, nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg, zugleich Mindestgebühr

Bodenaushub bis max. Z 2	10,00 Euro
Bauschutt sowie Gleisschotter bis max. Z 2	10,00 Euro
Bauschutt sowie Gleisschotter (gemischt mit Bodenaushub) bis einschl. Z 2	20,00 Euro
Bodenaushub größer als Z 2, aber als nicht gefährlich einzustufen	15,00 Euro
Bauschutt sowie Gleisschotter größer als Z 2, aber als nicht gefährlich einzustufen	15,00 Euro
Bauschutt sowie Gleisschotter (gemischt mit Bodenaushub) größer als Z 2, aber als nicht gefährlich einzustufen	25,00 Euro.

Die Zuordnungswerte „Z“ für Bodenaushub und Bauschutt ergeben sich aus den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.

Abweichend von Satz 6 werden für sortenreine Anlieferungen von Bauschutt bis einschl. Z 2 an der Kleinanliefererstation folgende Gebühren erhoben:

je Kraftfahrzeug bis 1,8 t (inkl. Abfall)	5,00 Euro
je Kraftfahrzeug über 1,8 t bis 3,5 t (inkl. Abfall)	7,50 Euro
je Anhänger bis 3,5 m ² Ladefläche	7,50 Euro
je Anhänger über 3,5 m ² bis 6 m ² Ladefläche	10,00 Euro
sofern augenscheinlich unter 1,3 t Abfallgewicht	7,50 Euro.

Bei gemischten Anlieferungen verdoppeln sich die vorstehenden Gebührensätze. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation entscheidet das Deponiepersonal.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

	je 1.000 kg bzw.	Mindestgebühr (bis 400 kg)
Kompostierbarer Abfall	41,30 Euro	16,52 Euro
Holzreicher Baum- und Strauchschnitt	25,00 Euro	10,00 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	50,00 Euro	20,00 Euro

Elektro- u. Elektronikschrott	50,00 Euro	20,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	24,38 Euro	9,75 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	40,10 Euro	16,04 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	54,98 Euro	21,99 Euro.

Die Gebühren für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien [Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte] sowie bitumenhaltige Dachbahnen und gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben.

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührgruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302); über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen und Leitungsmasten erfasst.

(2) Abweichend von Abs. 1, ausgenommen Sätze 9 bis 11 (Boden und Bauschutt), werden an der Kleinanliefererstation folgende Gebühren erhoben:

je Kraftfahrzeug bis 1,8 t (inkl. Abfall)	13,50 Euro
je Kraftfahrzeug über 1,8 t bis 3,5 t (inkl. Abfall)	28,00 Euro
je Anhänger bis 3,5 m ² Ladefläche	28,00 Euro
je Anhänger über 3,5 m ² bis 6 m ² Ladefläche	35,00 Euro
je Handwagen, Schubkarre o.ä.	6,00 Euro.

Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle, teerhaltige Abfälle oder Elektrogeräte gewerblicher Herkunft in nicht haushaltsüblichen Mengen (mehr als 3 Geräte je Geräteart) angeliefert, so werden folgende Gebühren erhoben:

je Kraftfahrzeug bis 1,8 t (inkl. Abfall)	42,00 Euro
je Kraftfahrzeug über 1,8 t bis 3,5 t (inkl. Abfall)	84,00 Euro
je Anhänger bis 3,5 m ² Ladefläche	84,00 Euro
je Anhänger über 3,5 m ² bis 6 m ² Ladefläche	105,00 Euro
je Handwagen, Schubkarre o.ä.	17,00 Euro.

Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in den Kraftfahrzeugen bzw. auf den Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m³ beträgt, verringert sich die Gebühr bei Anlieferung von Abfällen nach Satz 1 auf pauschal 6,00 Euro und bei Abfällen nach Satz 2 auf pauschal 17,00 Euro. Über die Zuweisung zur Kleinanlieferstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Entsorgungspreise inklusive der Verwaltungskosten werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 9,83 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,90 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	1,58 Euro
Pulverfeuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	3,40 Euro
Sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	26,18 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,20 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	160,20 Euro
Nachtspeichergeräte, deren Asbestfreiheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen wurde	je Stück	38,80 Euro.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 18,27 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen

ohne Felge	3,00 Euro
Mit Felge	6,00 Euro

je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser

ohne Felge	15,00 Euro
Mit Felge	30,00 Euro

je Reifen über 90 cm Außendurchmesser

ohne Felge	25,00 Euro
mit Felge	40,00 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

- | | | | |
|----|----------------------|---------------------|---------------------|
| a) | einen Sack | mit 10 mm-Absiebung | 2,50 Euro |
| b) | zwei oder mehr Säcke | mit 10 mm-Absiebung | 2,00 Euro je Stück |
| c) | einen Sack | mit 20 mm-Absiebung | 2,00 Euro |
| d) | zwei oder mehr Säcke | mit 20 mm-Absiebung | 1,50 Euro je Stück. |

Für jeden Sack werden 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

- | | | | |
|----|------------------------|---------------------|---------------------|
| a) | bis 400 kg | mit 10 mm-Absiebung | 11,60 Euro pauschal |
| b) | ab 401 kg bis 1.000 kg | mit 10 mm-Absiebung | 29,00 Euro /t |
| c) | ab 1.001 kg | mit 10 mm-Absiebung | 24,50 Euro /t |
| d) | bis 400 kg | mit 20 mm-Absiebung | 11,00 Euro pauschal |
| e) | ab 401 kg bis 1.000 kg | mit 20 mm-Absiebung | 27,50 Euro /t |
| f) | ab 1.001 kg | mit 20 mm-Absiebung | 22,50 Euro /t. |

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

- | | |
|------------|--------------------|
| bis 400 kg | 8,60 Euro pauschal |
| ab 401 kg | 21,50 Euro / t. |

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | 891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 6,00 Euro/Stück, |
| b) | 1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 8,00 Euro/Stück. |

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes für den Radlader mit 39,91 Euro, für die Raupe mit 41,48 Euro, für den Gabelstapler mit 32,27 Euro und für den LKW mit 40,34 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.“

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Diese Zweite Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 24.11.2010

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

Fünfzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Auf Grund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in der zz. geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zz. geltenden Fassung i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende Fünfzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der Fassung des Vierzehnten Nachtrages zur Abfallsatzung vom 18.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 677) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallsatzung

1. § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum holzreichen Baum- und Strauchschnitt gehören Abfälle mit hohen Holzanteilen (Stammholz bis zu einem Durchmesser von 75 cm, Weihnachtsbäume, Kronenresthölzer, Äste mit einem Durchmesser größer 5 cm); ausgenommen Wurzelballen und Wurzelstöcke.“

2. § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zu drei kleine Altgeräte aus Privathaushalten (höchstens je 30 cm x 30 cm x 30 cm groß) können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.“

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die Fünfzehnte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Fünfzehnten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 24.11.2010

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Herzberg am Harz
- Städtische Betriebe -

37412 Herzberg am Harz, 22.11.2010

Bekanntmachung

Entwidmung des alten Friedhofes im Ortsteil Sieber

Der auf dem Grundstück Gemarkung Sieber, Flur 3, Flurstück 47/1 liegende (alte) Friedhof der Ortschaft Sieber wird gemäß § 2 der Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofssatzung) entwidmet.

Die Entwidmung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 19.11.2010

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 Scharzfeld - Welgengasse

hier: Bekanntmachung des Beschlusses über das Aufhebungsverfahren gemäß § 2 (1) BauGB und des Beschlusses über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 Scharzfeld - Welgengasse im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13a i. V. m. § 13 (2) und (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB wurden beschlossen.

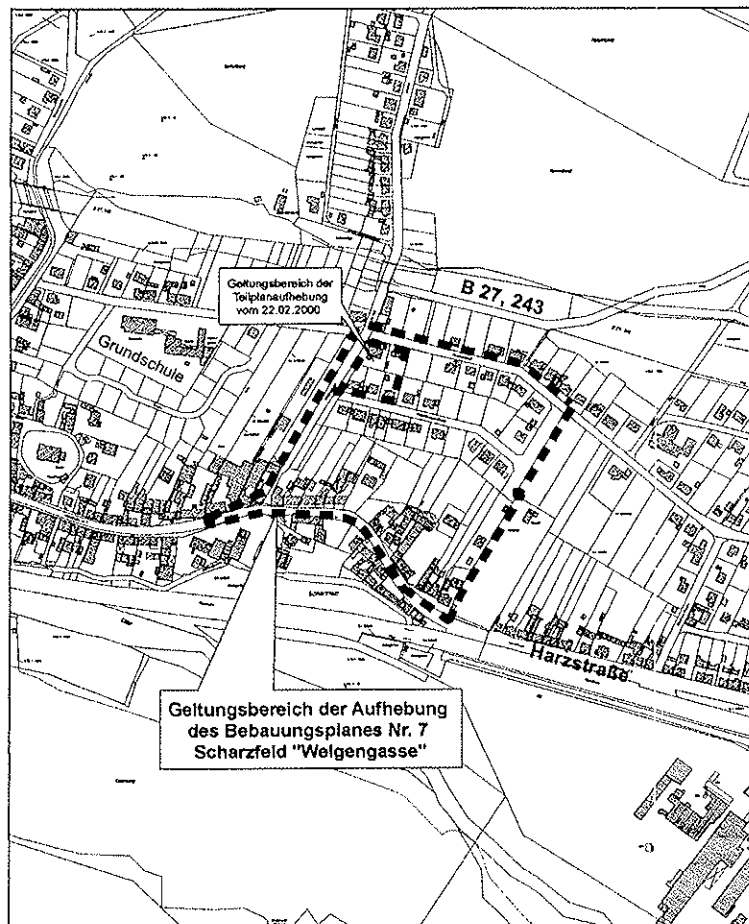
Der Beschluss über das Aufhebungsverfahren wird gemäß § 2 (1) BauGB und der Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planänderung:

Im qualifizierten Teil des Bebauungsplanes (Straßen „Am Brandkopf“ und „Heinrich-Apel-Straße“) bestehen nur noch wenige Baulücken. Somit hat der Bebauungsplan seine Funktion erfüllt. Für die Schließung der Baulücken würde nach Aufhebung des Bebauungsplanes § 34 BauGB Anwendung finden. Dies würde einen größeren Spielraum für das gesamte Gebiet, also für Erweiterungen bei den vorhandenen Gebäuden sowie für Neubauten auf den 5 verbleibenden Baulücken, ergeben. Für den Bereich von der Harzstraße bis zur südlichen Wohnbebauung der Heinrich-Apel-Straße enthält der Bebauungsplan nur die Merkmale eines einfachen Bebauungsplanes, so dass sich hier die Zulässigkeit von Vorhaben bisher auch schon nach § 34 BauGB gerichtet hat.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung der Stadt Herzberg am Harz im Sinne des § 13 a BauGB und wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 13a i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung/Stadtmarketing – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 12.01.2011 zur Planung äußern.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 Scharzfeld - Welgen-gasse und die Begründung liegen in der Zeit vom

06.12.2010 bis 12.01.2011

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Walter
Bürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Osterode am Harz über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 47 a) Absatz 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.08.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a Abs. 1 und 2 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

für die Zonen I bis III auf einheitlich 1.000,00 € je Einstellplatz

festgesetzt.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Ablösungssatzung der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 15.12.2010 in Kraft.

Osterode am Harz, den 18.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Becker